

RS OGH 1988/10/11 4Ob375/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1988

Norm

WGG 1979 §7 Abs2 Z3

Rechtssatz

Eine zahlenmäßige Beschränkung auf einen Stellplatz für je eineinhalb Wohneinheiten (vgl § 36 Abs 3 Wr GragenG in Verbindung mit der Verordnung LGBl 1975/9: "Pflichtstellplatz" als Mindestanzahl) entspricht nicht mehr den Realitäten im dichtverbauten städtischen Gebiet; auch eine darüber hinausgehende Anzahl an Einstellplätzen dient noch überwiegend der Befriedigung des Bedarfs der Hausbewohner. Daß diese Einstellplätze (derzeit noch) zum Teil an hausfremde Personen vermietet sind, schadet nicht; die GewO ist nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 375/86
Entscheidungstext OGH 11.10.1988 4 Ob 375/86
Veröff: WoBl 1989,22 (Call)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0083247

Dokumentnummer

JJR_19881011_OGH0002_0040OB00375_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at